

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wegberg mit Beschluss vom 18.10.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen -und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.633.302 €	69.868.999 ¹ €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.999.217 €	72.958.847 €
<i>abzüglich globaler Minderaufwand von</i>	694.287 €	722.173 €
somit auf	69.304.930 €	72.236.674 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	63.022.814 €	64.424.709 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.444.860 €	65.560.331 €
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand</i>	694.287 €	722.173 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.194.949 €	10.300.080 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.143.018 €	20.008.572 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.881.457 €	13.349.360 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.500.948 €	6.149.354 €

festgesetzt.

¹ In § 1 der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 ist – wegen offener Unrichtigkeit – im Ergebnisplan die Festsetzung des Gesamtbetrags der Erträge im Haushaltsjahr 2023 von 68.868.999 € auf 69.868.999 € berichtigt worden gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. März 2023.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GONRW wird in den Kontengruppen Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen in folgenden Teilbereichsplänen abgebildet:

01 Innere Verwaltung; 02 Sicherheit und Ordnung; 03 Schulträgeraufgaben; 04 Kultur; 05 Soziale Leistungen; 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; 08 Sportförderung; 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation; 10 Bauen und Wohnen; 11 Ver- und Entsorgung; 12 Verkehrsflächen und -anlagen; 13 Natur- und Landschaftspflege; 14 Umweltschutz; 15 Wirtschaft und Tourismus; 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	11.950.000 €	9.710.000 €
festgesetzt.		

§ 3

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.015.000 €	
festgesetzt.		

§ 4

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	671.628 €	2.367.675 €
festgesetzt.		

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €	0€

festgesetzt.

§ 5

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	10.000.000 €	10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 haben demnach nur deklaratorische Bedeutung:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	433 v.H.	433 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist bei dem Freiwerden diese Stelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Regelungen zu Wertgrenzen

(1) Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW wird auf 10.000 € festgesetzt, die Wertgrenze für die Veranschlagung und Beschlussfassung gemäß § 13 Absatz 1 KomHVO wird auf 25.000 € festgesetzt.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von 25.000 € je Einzelmaßnahme als erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt ebenfalls für über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen.

2. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
 - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
 - c. interne Leistungsverrechnungen
 - d. Mehrwert-/Vorsteuern
 - e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
 - f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
 - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
 - h. Abschlussbuchungen
3. Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

(3) Nachtragssatzung

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 5 % zu den Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplanes oder Gesamtauszahlungen des Gesamtfinanzplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nummer 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabwiesbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 € betragen.
4. Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 10.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

(4) Rückstellungen

1. Rückstellungen sind nach § 37 Absatz 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.

2. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

(5) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 1.000 € festgesetzt.

(6) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln der Budgets

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten der Kontengruppen 13 – Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, 15 – Transferaufwendungen und 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Konten, die entweder gesetzlich ausgeschlossen sind (z.B. Verfügungsmittel) oder die einem vorgegebenen Verwendungszweck unterliegen und demnach nicht zweckentfremdet werden dürfen.

Gleiches gilt für die folgenden entsprechenden Finanzkontengruppen:

- 12 Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen
- 14 Transferauszahlungen
- 15 sonstige Auszahlungen

Für den investiven Bereich werden im Doppelhaushalt 2022 und 2023 erstmals die nachfolgenden Budgets gebildet. Die Aufteilung welche Einzelinvestitionen dem jeweiligen Budget zugeordnet wird, kann dem Investitionsplan entnommen werden. Mit der Bildung von Investitionsbudgets soll die Flexibilität bei Investitionsvorhaben erhöht werden, damit letztlich eine höhere Investitionsquote erreicht werden kann. Budgetierung verkürzt allerdings die Information und die Einflussmöglichkeit des Rates insofern, dass der Rat bei Überschreitung des Planansatzes von Einzelinvestitionen nicht mehr informiert wird, bzw. bei über- oder außerplanmäßigen Auszahlungsüberschreitungen von mehr als 25.000 € nicht mehr zustimmen muss, sofern er die Budgetierungsregelungen beschließt. Verzögert sich nun beispielsweise eine Straßenbaumaßnahme zeitlich unplanmäßig, dürfte der Ansatz dieser Maßnahme zur Deckung einer vorzuziehenden anderen Straßenbaumaßnahme herangezogen werden solange das Gesamtbudget nicht überschritten wird. Der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatung noch beschließen, ob Einzelmaßnahmen aus den Budgets herausgenommen werden sollen. Grundsätzlich bilden die größeren Investitionen (Gesamtansatz in der mittelfristigen Planung > 1.000.000 €) ein eigenes Budget und sind nicht untereinander deckungsfähig. Auch die mit dem Kennzeichen "I" versehenen Investitionen sind nicht untereinander deckungsfähig. **Weiterhin sind alle Investitionsmaßnahmen, welche mit Fördermitteln ganz oder zum Teil finanziert werden nicht untereinander deckungsfähig.**

Bei gegenseitiger Deckung von über 50.000 € sowohl bei konsumtiven Mitteln als auch bei Investitionen ist der HFA bzw. Rat in seiner nächsten Sitzung durch den zuständigen Fachbereich zu informieren. Ab 200.000 € ist vorab die Zustimmung durch den HFA oder Rat einzuholen. Insoweit wird auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW nachgekommen, wonach bei Investitionen der HFA oder Rat unverzüglich zu informieren ist, wenn sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nicht nur geringfügig erhöhen.

Dezernat Dezernat III	Budget Kanal	Einzelmaßnahmen
		110301K099
		110301K100
		110301K111
		110301K130
		110301K166
		110301K172
		110301K173
		110301K174
		110301K175
		110301K176
		110301K177
		110301K178
		110301K179
		110301K180
		110301K181
		110301K182
		110301K184
		110301K185
		110301K186
		110301K187
		110301K188
		110301K189
		110301K190
		110301K191
		110301K196
		110301K197
		110301K198
		110301K199
		110301K202
		110301K205
		110301K206
		110301K207
		110301K208
		110301K209
		110301K210
		110301K211
		110301K212
		110301K213
		110301K214
		110301T521
	Kläranlage	110301B010
		110301T100
		110301T121
		110301T124
		110301T133
		110301T141
		110301T147
		110301T148
		110301T510
		110301T513
		150400I002
	Straße	120101S001
		120101S013
		120101S025
		120101S039
		120101S041
		120101S043
		120101S044
		120101S045
		120101S046

		120101S047
		120101S048
		120101S049
		120101S050
		120101S054
		120101S056
		120101S201
		120101S202
		120101S203
		120101S204
		120101S504
		120101S700
		120101S915
Dezernat I	Liegenschaften	150103I100
		150103I200
		150103I301
		150103I302
		150103I303
		150103I306
		150103I307
		150103I308
Dezernat II und III	Baubetriebshof	011800B010
		011800B019
		011800B030
		011800B041
		011800B066
		011800B067
		011800B068
		011800B070
		011800B072
		011800B074
		011800B075
		011800B076
		011800B102
		011800B103
		011800B104
		011800B105
		011800B107
		011800B108
		011800B109
		011800B110
		011800B112
		011800B113
		011800B114
		011800B115
		080102B002
		110200B003
	Schule/ Digitalpakt	030101B010
		030101B011
		030101B030
		030102B010
		030102B011
		030102B030
		030102H001
		030104B010
		030104B011
		030104B030
		030104H001
		030105B010
		030105B011
		030105B030

	030106B010
	030106B011
	030106B030
	030106H001
	030107B010
	030107B011
	030107B030
	030108B010
	030108B011
	030108B030
	030109B010
	030109B011
	030109B030
	030110B010
	030110B011
	030110B030
	030110H001
	030203B010
	030204I001
	040600B030
	041000B030
	050303B030
	050602B030
	060102B010
	060102B030
	060103B010
	060103B030
	060104B010
	060104B030
	060201B010
Sport	060201T002
	060201B083
	080101B010
	080101B002
	080102H010
	080102H011
	080102H012
	080300B010
Straßenbeleuchtung	120203S001
	120203S002
PV-Anlagen	011304H908
	011304H916
	011304H921
	011304H927
	011304H929
	011304H931
	011304H999
	110301H013
	110301H014
	110301H016
	110301H017
Feuerwehr	021500B010
	021500B030
	021500B108
	021500B111
	021500B112
	021500B116
	021500B117
	021500B118
	021500B200
Friedhöfe	130500T001

	130500B010
	130500H100
	130500H102
	130500H103
	130500H104
	130500H105
	130500H106
	130500S100
Hochbau	011304H463
	011304H556
	011304H557
	011304H560
	011304H562
	011304H571
	011304H582
	011304H904
	011304H001
	080300H100
Tiefbau	090102I001
